Bundesgesetzblatt

1529

Teil II

G 1998

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2000** **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2000	**Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen** . . . . . FNA: neu: 9290-10-4; 9290-10-2 GESTA: XJ015	1530
20. 12. 2000	Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung . . . . . FNA: 9500-1-3, 9502-16-3	1536
18. 10. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	1538
8. 11. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation	1544
9. 11. 2000	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1545
10. 11. 2000	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Eröffnung des Eisenbahngrenzüberganges Klingenthal – Kraslice/Graslitz	1547
10. 11. 2000	Bekanntmachung der deutsch-jemenitischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen	1548
22. 11. 2000	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Projekts „Fonds Luftreinhaltung“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltbelastung	1550

Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Brüssel am 27. März 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge[1]) (Übereinkommen, BGBl. 1994 II S. 1765, das durch das Protokoll vom 18. September 1997, BGBl. 1998 II S. 1615, geändert worden ist) wird zugestimmt.

(2) Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach diesem Übereinkommen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) eine Gebühr erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Sofern für Fahrten im gewerblichen Güterkraftverkehr eine Berechtigung (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-, CEMT-Umzugs- oder Drittstaatengenehmigung) oder der Nachweis der Erfüllung bestimmter Technik-, Sicherheits- und Umweltanforderungen für das Kraftfahrzeug vorgeschrieben sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

      bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Fahrzeugführer“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

      cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 187 S. 42

b) In Absatz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Soweit das Autobahnbenutzungsgebührengesetz für schwere Nutzfahrzeuge vom 30. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1765) auf das Übereinkommen vom 9. Februar 1994 verweist, gilt dies als Verweis auf das Übereinkommen in der durch das nachstehend veröffentlichte Protokoll geänderten Fassung. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen sowie zu dem Zusatzübereinkommen vom 18. September 1997 zu dem vorgenannten Übereinkommen bleibt unberührt (BGBl. 1998 II S.1615).

Artikel 4

Für Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42), die in Griechenland zugelassen sind, beträgt die Gebühr nach Artikel 8 Abs. 1 bis 4 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen bis zum 31. Dezember 2000 die Hälfte der dort genannten Sätze.

Artikel 5

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

(5) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 9 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

Protocole modifiant l'Accord du 9 février 1994 relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds, vu la mise en vigueur de la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l'utilisation de certaines infrastructures

Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande und
des Königreichs Schweden,

Vertragsparteien des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen in der Fassung des Protokolls vom 18. September 1997 über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem genannten Übereinkommen, im Folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet –

aufgrund der Annahme der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, im Folgenden als „Richtlinie" bezeichnet,

in Anbetracht der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsgebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Les Gouvernements
de la République fédérale d'Allemagne
du Royaume de Belgique
du Royaume du Danemark
du Grand-Duché de Luxembourg
du Royaume des Pays-Bas et
du Royaume de Suède,

Parties contractantes à l'Accord du 9 février 1994 relatif à la perception d'un droit d'usage pour l'utilisation de certaines routes par des véhicules utilitaires lourds, tel que modifié par le Protocole du 18 septembre 1997 relatif à l'adhésion du Royaume de Suède à l'Accord précité, dénommé ci-après «l'Accord»

Vu l'adoption de la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l'Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l'utilisation de certaines infrastructures, dénommée ci-après «la Directive»

Considérant la déclaration commune des Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de l'Allemagne, du Luxembourg, des Pays-Bas et de la Suède de mettre tout en oeuvre afin d'aligner leur droit d'usage commun aux nouveaux taux maximaux prévus à l'article 7, paragraphe 7 et à l'annexe II de la Directive, faite à la 2142ème session du Conseil de l'Union européenne des 30 novembre et 1er décembre 1998,

sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

Der erste Beweggrund der Präambel des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„aufgrund der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, die die Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 ersetzt,“.

Nach dem zweiten Beweggrund wird ein dritter Beweggrund angefügt:

„aufgrund der auf der 2142. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 30. November und 1. Dezember 1998 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der Regierungen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Luxemburgs, der Niederlande und Schwedens, alles zu tun, um ihre gemeinsame Benutzungsgebühr den in Artikel 7 Absatz 7 und in Anhang II der Richtlinie genannten neuen Höchstsätzen anzupassen –“.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.“

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens werden die Worte „Verfahren nach Artikel 9 der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Verfahren nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie“.

In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 7 Buchstabe d der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie“.

In Absatz 3 werden die Worte „Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie“ ersetzt durch:

„Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie“.

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Jede Vertragspartei kann für ihr Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie bezeichnet sind, von der Gebühr nach Artikel 3 befreien.“

Artikel 5

Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für ein Jahr beträgt für Kraftfahrzeuge

1. mit bis zu drei Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 960 Euro
   b) EURO I 850 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 750 Euro
2. mit vier oder mehr Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 1 550 Euro
   b) EURO I 1 400 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 1 250 Euro.“

Article premier

Le premier considérant du Préambule de l’Accord est remplacé par:

«Vu la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l’Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l’utilisation de certaines infrastructures, remplaçant la Directive 93/89/CEE du Conseil des Communautés européennes du 25 octobre 1993,».

Après le deuxième considérant un troisième considérant est ajouté:

«Vu la déclaration commune des Gouvernements de la Belgique, du Danemark, de l’Allemagne, du Luxembourg, des Pays-Bas et de la Suède, de mettre tout en oeuvre afin d’aligner leur droit d’usage commun aux nouveaux taux maximaux prévus à l’article 7, paragraphe 7 et a l’annexe II de la Directive, faits à la 2142ème session du Conseil de l’Union européenne des 30 novembre et 1er décembre 1998,».

Article 2

L’article 2, paragraphe 1er de l’Accord est remplacé par:

«Les définitions reprises à l’article 2 de la Directive 1999/62/CE du Parlement européen et du Conseil de l’Union européenne du 17 juin 1999 relative à la taxation des poids lourds pour l’utilisation de certaines infrastructures, s’appliquent au présent Accord.».

Article 3

A l’article 3, paragraphe 1er de l’Accord les mots «la procédure de l’article 9 de la Directive» sont remplacés par:

«la procédure de l’article 7, paragraphe 2, point b, ii de la Directive».

Au paragraphe 2 les mots «article 7, point d de la Directive» sont remplacés par:

«article 7, paragraphe 2, point b, i de la Directive».

Au paragraphe 3 les mots «article 7, point e de la Directive» sont remplacés par:

«article 7, paragraphe 6 de la Directive».

Article 4

L’article 4, paragraphe 2 de l’Accord est remplacé par:

«Sur leur territoire respectif, les Parties contractantes peuvent exempter les véhicules énumérés à l’article 6, paragraphe 2, point b de la Directive, du droit d’usage visé à l’article 3».

Article 5

L’article 8, paragraphe 1er de l’Accord est remplacé par:

«Le droit d’usage annuel, y compris les frais administratifs, s’élève pour les véhicules:

1. jusqu’à trois essieux:
   a. NON-EURO: à 960 euro,
   b. EURO I: à 850 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 750 euro.
2. à quatre essieux ou plus:
   a. NON-EURO: à 1 550 euro,
   b. EURO I: à 1 400 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 1 250 euro.».

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Monat beträgt für Kraftfahrzeuge

1. mit bis zu drei Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 96 Euro
   b) EURO I 85 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 75 Euro
2. mit vier oder mehr Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 155 Euro
   b) EURO I 140 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 125 Euro.“

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für eine Woche beträgt für Kraftfahrzeuge

1. mit bis zu drei Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 26 Euro
   b) EURO I 23 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 20 Euro
2. mit vier oder mehr Achsen
   a) ohne EURO-Einstufung 41 Euro
   b) EURO I 37 Euro
   c) EURO II und schadstoffärmer 33 Euro.“

Absatz 4 wird ersetzt durch:

„Die Gebühr einschließlich der Verwaltungskosten für einen Tag beträgt für alle Fahrzeugklassen einheitlich 8 Euro.“

Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Für Kraftfahrzeuge, die in Griechenland zugelassen sind, wird die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 für einen Zeitabschnitt von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie um die Hälfte verringert. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können beschließen, die Übergangszeit um jeweils ein Jahr zu verlängern, sofern die Europäische Kommission eine solche Verlängerung genehmigt.“

Absatz 7 wird ersetzt durch:

„Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird der Kurs für die Umrechnung des Euro in die verschiedenen Landeswährungen nach Artikel 10 der Richtlinie festgelegt.“

Artikel 6

Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Übereinkommens wird ersetzt durch:

„Für die Bearbeitung des Erstattungsantrags wird eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro erhoben.“

Artikel 7

In Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens wird die Zeile „A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 ECU;“ ersetzt durch:

„A = Jahresgebühr in Höhe von 1 250 Euro;“.

Artikel 8

Im französischen Wortlaut des Artikels 20 des Übereinkommens wird das Datum „31 décembre 2010“ durch „31 décembre 2019“ ersetzt.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den letzten Tag folgt, an dem die jeweiligen Regierungen der

Le paragraphe 2 est remplacé par:

«Le droit d’usage mensuel, y compris les frais administratifs, s’élève pour les véhicules:

1. jusqu’à trois essieux:
   a. NON-EURO: à 96 euro,
   b. EURO I: à 85 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 75 euro.
2. à quatre essieux ou plus:
   a. NON-EURO: à 155 euro,
   b. EURO I: à 140 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 125 euro.».

Le paragraphe 3 est remplacé par:

«Le droit d’usage hebdomadaire, y compris les frais administratifs, s’élève pour les véhicules:

1. jusqu’à trois essieux:
   a. NON-EURO: à 26 euro,
   b. EURO I: à 23 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 20 euro.
2. à quatre essieux ou plus:
   a. NON-EURO: à 41 euro,
   b. EURO I: à 37 euro,
   c. EURO II et moins polluants: à 33 euro.».

Le paragraphe 4 est remplacé par:

«Le droit d’usage journalier, y compris les frais administratifs est, pour toutes les catégories de véhicules, fixé à 8 euro.».

Le paragraphe 5 est remplacé par:

«Pour les véhicules immatriculés en Grèce, le droit d’usage mentionné aux paragraphes 1 à 4 est, pendant une période de deux ans après l’entrée en vigueur de la Directive, réduit de moitié. Les Parties contractantes au présent Accord peuvent décider d’étendre la période transitoire d’année en année sous la condition que la Commission européenne autorise une telle extension.».

Le paragraphe 7 est remplacé par:

«Pour l’application du présent Accord, le taux de change de l’euro dans les différentes monnaies nationales est fixé conformément à l’article 10 de la Directive.».

Article 6

L’article 10, paragraphe 2, dernière phrase de l’Accord est remplacé par:

«Des frais administratifs de 25 euro sont prélevés pour l’examen de la demande de remboursement.».

Article 7

A l’article 13, paragraphe 2 de l’Accord la ligne «A = droit d’usage annuel de 1 250 ECU» est remplacé par:

«A = droit d’usage annuel de 1 250 euro».

Article 8

Dans la version française de l’article 20 de l’Accord la date «31 décembre 2010» est remplacé par: «31 décembre 2019».

Article 9

(1) Le présent Protocole entre en vigueur le premier jour du mois suivant la dernière date à laquelle les Gouvernements res-

Kommission der Europäischen Union auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, dass die in ihrem jeweiligen Staat erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien des Übereinkommens die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

pectifs ont notifié par écrit à la Commission de l'Union européenne par voie diplomatique, que les exigences constitutionnelles nécessaires à son entrée en vigueur dans leurs Etats respectifs, sont remplies.

(2) Le Dépositaire transmet aux Gouvernements de toutes les Parties contractantes à l'Accord les notifications visées au paragraphe 1er ainsi que la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 2000 in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Union hinterlegt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Fait à Bruxelles, le 22 mars 2000, en langue allemande, danoise, française, néerlandaise et suédoise, chaque texte faisant également foi, dans un original déposé dans les archives de la Commission de l'Union européenne; celle-ci transmet à chaque Partie contractante une copie certifiée conforme.

Für die Regierung des Königreichs Belgien
Pour le Gouvernement du Royaume de Belgique
van Daele

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
Pour le Gouvernement du Royaume du Danemark
Christoffersen

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Hofstetter

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg
Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
Schmit

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande
Pour le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas
Bot

Für die Regierung des Königreichs Schweden
Pour le Gouvernement du Royaume de Suède
Lund

Verordnung über Änderungen der Rheinpatentverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Vom 20. Dezember 2000

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen § 3 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 7 geändert und § 3 Abs. 6 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg angenommenen Änderungen der Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II S. 2174, geändert durch die Verordnung vom 27. März 2000, BGBl. 2000 II S. 568) und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (BGBl. 1994 II S. 3822, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. August 1998, BGBl. 1998 II S. 2260) werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 11. Mai 2000 (2000-I-25) über die Änderung der Rheinpatentverordnung,
2. Beschluss vom 11. Mai 2000 (2000-I-24) über die Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

Die Beschlüsse werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Rheinpatentverordnung treten am 1. Januar 2001, die Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
In Vertretung
Nagel

Protokoll 25

Rheinpatentverordnung – § 1.01 Nr. 2 – Definitionen, § 1.03 Nr. 5 – Fähren, § 5.02 Nr. 3 – Übergangsbestimmungen für andere Fahrzeuge als Sportfahrzeuge –

Beschluss

Die Zentralkommission,

zur Anpassung der Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Rhein an praktische Erfordernisse bei Anwendung der Übergangsbestimmungen sowie Klarstellung von Definitionen,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

beschließt die Änderungen der §§ 1.01 Nr. 2, 1.03 Nr. 5 und 5.02 Nr. 3 der Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Rhein, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage zu Protokoll 25

1. § 1.01 Nr. 2 lautet wie folgt:

   „2. „Binnenschiff“ ein Schiff einschließlich einer Fähre, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnengewässern bestimmt ist;“.

2. § 1.03 Nr. 5 lautet wie folgt:

   „5. Die Patentpflicht für Fähren und für Fahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden, sowie für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 m, die nur

   a) unter Segel fahren oder

   b) mit einer Antriebsmaschine von nicht mehr als 3,68 kW ausgerüstet sind,

   richtet sich ausschließlich nach den nationalen Vorschriften der Rheinuferstaaten.“

3. § 5.02 Nr. 3 lautet wie folgt:

   „3. Wer vor dem 1. Januar 2002 nachweist, dass er vor Inkrafttreten dieser Verordnung

   a) ein Sportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Sportpatent ohne Prüfung, das auf das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m^3 beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung eines hierfür von den zuständigen Behörden anerkannten oder einem anerkannten Wassersportverband angehörenden Wassersportvereins;

   b) ein anderes Fahrzeug mit einer Länge von mehr als 15 m geführt hat, erhält auf Antrag ein Kleines Patent ohne Prüfung, das auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Wasserverdrängung bis 15 m^3 beschränkt wird. Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung der für die zu befahrende Strecke zuständigen Behörde.“

Protokoll 24

Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (§ 24.05 Nr. 1) – Verwendung des neuen Schifferdienstbuches – (1996-II-17, 1997-I-23)

Beschluss

Die Zentralkommission,

in der Erkenntnis, dass eine weitere Verwendung des alten Musters des Schifferdienstbuches die Berechnung und Kontrolle von Fahrzeiten erschwert,

zur Erleichterung der Anerkennung von Fahrzeiten, die außerhalb des Rheines abgeleistet worden sind,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

beschließt die Streichung des § 24.05 Nr. 1 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung.

Diese Änderung gilt ab 1. April 2001.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen

Vom 18. Oktober 2000

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

El Salvador	am	26. Juli 2000
Kolumbien	am	6. September 2000
Senegal	am	29. Mai 2000
Tadschikistan	am	12. April 2000.

Es wird ferner in Kraft treten für

Bangladesch	am	6. März 2001
Estland	am	20. Oktober 2000
Lesotho	am	6. März 2001
Malediven	am	7. März 2001
Moldau, Republik	am	8. März 2001
Seychellen	am	8. Dezember 2000.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I) – BGBl. 1992 II S. 958, 967 – ist nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

El Salvador	am	26. Juli 2000
Kolumbien	am	6. September 2000
Tadschikistan	am	12. April 2000.

Es wird ferner in Kraft treten für

Bangladesch	am	6. März 2001
Estland	am	20. Oktober 2000
Lesotho	am	6. März 2001
Malediven	am	7. März 2001
Moldau, Republik	am	8. März 2001
Seychellen	am	8. Dezember 2000.

III.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung) – BGBl. 1997 II S. 806, 807 – ist nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien nach Maßgabe der unter VI. abgedruckten Erklärung	am	10. September 1999
Brasilien	am	4. April 2000
El Salvador	am	26. Juli 2000
Heiliger Stuhl	am	22. Januar 1998
Indien	am	2. März 2000
Kolumbien	am	6. September 2000
Luxemburg	am	5. Februar 2000
Panama	am	3. Mai 2000

Senegal	am	29. Mai 2000
Slowakei	am	30. Mai 2000
Tadschikistan	am	12. April 2000
Ukraine	am	15. Juni 2000
nach Maßgabe der unter VI. abgedruckten Erklärung		
Vereinigte Staaten	am	24. November 1999
nach Maßgabe des unter VI. abgedruckten Vorbehaltes und der Erklärungen.		

Es wird ferner in Kraft treten für

Bangladesch	am	6. März 2001
Bosnien und Herzegowina	am	7. März 2001
Ecuador	am	14. Februar 2001
Estland	am	20. Oktober 2000
Jordanien	am	6. März 2001
Lesotho	am	6. März 2001
Malediven	am	7. März 2001
Moldau, Republik	am	8. März 2001
Seychellen	am	8. Dezember 2000.

IV.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) – BGBl. 1992 II S. 958, 975 – ist nach Artikel 5 Abs. 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

El Salvador	am	26. Juli 2000
Kolumbien	am	6. September 2000
Senegal	am	29. Mai 2000
Tadschikistan	am	12. April 2000.

Es wird ferner in Kraft treten für

Bangladesch	am	6. März 2001
Estland	am	20. Oktober 2000
Lesotho	am	6. März 2001
Malediven	am	7. März 2001
Moldau, Republik	am	8. März 2001
Seychellen	am	8. Dezember 2000.

V.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) – BGBl. 1997 II S. 806, 827 – ist nach seinem Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am	4. April 2000
El Salvador	am	26. Juli 2000
Indien	am	2. März 2000
Kolumbien	am	6. September 2000
Luxemburg	am	5. Februar 2000
Russische Föderation	am	9. März 2000
Slowakei	am	30. Mai 2000
Tadschikistan	am	12. April 2000.

Es wird ferner in Kraft treten für

Belarus	am	13. März 2001
Bangladesch	am	6. März 2001
Estland	am	20. Oktober 2000
Malediven	am	7. März 2001
Moldau, Republik	am	8. März 2001
Seychellen	am	8. Dezember 2000.

VI.

Vorbehalte und Erklärungen

Folgende Staaten haben bei der Notifizierung, durch das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung gebunden zu sein, die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Belgien am 10. März 1999:

(Übersetzung)

«Déclaration

Article 1:

Le Gouvernement du Royaume de Belgique considère que les dispositions du Protocole II révisé, qui par leur contenu ou leur nature peuvent également être appliquées en temps de paix, doivent être respectées en toutes circonstances.

Article 2:

Le Gouvernement du Royaume de Belgique estime que le terme 'principalement' a été utilisé dans l'article 2 alinéa 3 du Protocole II révisé dans le but de préciser que les mines équipées d'un dispositif antimanipulation, conçues pour exploser du fait de la présence, de la proximité ou du contact d'un véhicule, et non d'une personne, ne sont pas considérées comme des mines antipersonnel du fait qu'elles sont ainsi équipées.»

„Erklärung

Artikel 1:

Die Regierung des Königreichs Belgien ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des geänderten Protokolls II, die nach Art und Inhalt auch in Friedenszeiten Anwendung finden können, unter allen Umständen eingehalten werden müssen.

Artikel 2:

Die Regierung des Königreichs Belgien ist der Auffassung, dass der Ausdruck „in erster Linie" in Artikel 2 Nummer 3 des geänderten Protokolls verwendet wurde, um klarzustellen, dass mit einer Aufhebesperre ausgestattete Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung eines Fahrzeugs – und nicht einer Person – zur Explosion gebracht zu werden, nicht wegen dieser Ausstattung als Antipersonenminen betrachtet werden."

Die Ukraine am 15. Dezember 1999:

(Übersetzung)

"Declaration (Translation)
(Original: Ukrainian)

In accordance with the provisions of subparagraph 3 (c) of the technical annex to Protocol II, as amended in 1996, to the 1980 United Nations Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, Ukraine declares that it shall defer implementation of the provisions of subparagraphs 3 (a) and (b) of the technical annex for a period of nine years from the date on which this Protocol enters into force."

„Erklärung (Übersetzung)
(Original: Ukrainisch)

Nach Nummer 3 Buchstabe c des Technischen Anhangs zu Protokoll II in der 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, erklärt die Ukraine, dass sie die Durchführung der Nummer 3 Buchstaben a und b des Technischen Anhangs für die Dauer von neun Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls aufschiebt."

Die Vereinigten Staaten am 24. Mai 1999:

(Übersetzung)

"Reservation and Declarations

I. The Senate's advice and consent is subject to the following reservation:

"The United States reserves the right to use other devices (as defined in Article 2 (5) of the Amended Mines Protocol) to destroy any stock of food or drink that is judged likely to be used by an enemy military force, if due precautions are taken for the safety of the civilian population."

II. The Senate's advice and consent is subject to the following understandings:

„Vorbehalt und Erklärungen

I. Die Beratung und Zustimmung durch den Senat unterliegt folgendem Vorbehalt:

„Die Vereinigten Staaten behalten sich das Recht vor, sofern angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung getroffen werden, andere Vorrichtungen (wie in Artikel 2 Nummer 5 des geänderten Minenprotokolls näher bestimmt) zu benutzen, um Vorräte an Nahrungsmitteln oder Getränken zu zerstören, die geeignet erscheinen, von einer feindlichen Streitkraft genutzt zu werden."

II. Der Beratung und Zustimmung durch den Senat liegt folgendes Verständnis zugrunde:

"(1) United States Compliance. – The United States understands that

(A) any decision by any military commander, military personnel, or any other person responsible for planning, authorizing, or executing military action shall only be judged on the basis of that person's assessment of the information reasonably available to the person at the time the person planned, authorized, or executed the action under review, and shall not be judged on the basis of information that comes to light after the action under review was taken; and

(B) Article 14 of the Amended Mines Protocol (insofar as it relates to penal sanctions) shall apply only in a situation in which an individual –

(i) knew, or should have known, that his action was prohibited under the Amended Mines Protocol;

(ii) intended to kill or cause serious injury to a civilian; and

(iii) knew or should have known, that the person he intended to kill or cause serious injury was a civilian.

(2) Effective Exclusion. – The United States understands that, for the purposes of Article 5 (6) (b) of the Amended Mines Protocol, the maintenance of observation over avenues of approach where mines subject to that Article are deployed constitutes one acceptable form of monitoring to ensure the effective exclusion of civilians.

(3) Historic Monuments. – The United States understands that Article 7 (1) (i) of the Amended Mines Protocol refers only to a limited class of objects that, because of their clearly recognizable characteristics and because of their widely recognized importance, constitute a part of the cultural or spiritual heritage of peoples.

(4) Legitimate military objectives. – The United States understands that an area of land itself can be a legitimate military objective for the

„(1) Einhaltung durch die Vereinigten Staaten – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass

(A) jede Entscheidung, die von militärischen Führern, Militärpersonal oder anderen Personen, die für die Planung, Genehmigung oder Durchführung einer militärischen Handlung verantwortlich sind, gefällt wird, lediglich auf der Grundlage der Bewertung derjenigen Informationen durch die betreffende Person beurteilt werden darf, die ihr zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die zu prüfende Handlung plante, genehmigte oder durchführte, in angemessener Weise zur Verfügung standen, und nicht auf der Grundlage von Informationen, die nach Ausführung der zu prüfenden Handlung zu Tage treten, und

(B) Artikel 14 des geänderten Minenprotokolls (soweit er sich auf Strafen bezieht) nur in Situationen Anwendung findet, in denen eine Person

(i) wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Handlung nach dem geänderten Minenprotokoll verboten war;

(ii) die Absicht hatte, eine Zivilperson zu töten oder schwer zu verletzen, und

(iii) wusste oder hätte wissen müssen, dass die Person, die sie töten oder schwer verletzen wollte, eine Zivilperson war.

(2) Wirksames Fernhalten – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass für die Zwekke des Artikels 5 Absatz 6 Buchstabe b des geänderten Minenprotokolls die Aufrechterhaltung der Beobachtung von Annäherungswegen, auf denen Minen, die unter den genannten Artikel fallen, verlegt sind, eine annehmbare Form der Überwachung darstellt, um Zivilpersonen wirksam fernzuhalten.

(3) Geschichtliche Denkmäler – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass sich Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i des geänderten Minenprotokolls lediglich auf eine begrenzte Kategorie von Gegenständen bezieht, die auf Grund ihrer klar erkennbaren Merkmale und wegen ihrer weithin anerkannten Bedeutung einen Teil des kulturellen oder geistigen Erbes der Völker darstellen.

(4) Rechtmäßige militärische Ziele – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass ein Geländebereich ein rechtmäßiges militärisches Ziel

purpose of the use of landmines, if its neutralization or denial, in the circumstances applicable at the time, offers a military advantage.

für den Zweck des Einsatzes von Landminen sein kann, wenn die Neutralisierung oder Verwehrung des Zugriffs unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen militärischen Vorteil bietet.

(5) Peace treaties. – The United States understands that the allocation of responsibilities for landmines in Article 5 (2) (b) of the Amended Mines Protocol does not preclude agreement, in connection with peace treaties or similar arrangements, to allocate responsibilities under that Article in a manner that respects the essential spirit and purpose of the Article.

(5) Friedensverträge – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass die Zuweisung der Verantwortlichkeiten für Landminen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b des geänderten Minenprotokolls nicht ausschließt, dass im Zusammenhang mit Friedensverträgen oder ähnlichen Vereinbarungen eine Einigung erzielt wird, durch welche die Verantwortlichkeiten nach dem genannten Artikel in einer Weise zugewiesen werden, die den wesentlichen Geist und Zweck des Artikels achtet.

(6) Booby-Traps and other devices. – For the purposes of the Amended Mines Protocol, the United States understands that

(A) the prohibition contained in Article 7 (2) of the Amended Mines Protocol does not preclude the expedient adaptation or adaptation in advance of other objects for use as booby-traps or other devices;

(B) a trip-wired hand grenade shall be considered a "booby-trap" under Article 2 (4) of the Amended Mines Protocol and shall not be considered a "mine" or an "anti-personnel mine" under Article 2 (1) or Article 2 (3), respectively; and

(C) none of the provisions of the Amended Mines Protocol, including Article 2 (5), applies to hand grenades other than trip-wired hand grenades.

(6) Sprengfallen und andere Vorrichtungen – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass für die Zwecke des geänderten Minenprotokolls

(A) das in Artikel 7 Absatz 2 des geänderten Minenprotokolls enthaltene Verbot nicht den zweckmäßigen oder vorherigen Umbau anderer Gegenstände für den Einsatz als Sprengfallen oder andere Vorrichtungen ausschließt;

(B) eine Handgranate mit Auslösedraht als „Sprengfalle" im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des geänderten Minenprotokolls zu betrachten ist und nicht als „Mine" oder „Antipersonenmine" im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beziehungsweise im Sinne des Artikels 2 Absatz 3;

(C) die Bestimmungen des geänderten Minenprotokolls einschließlich des Artikels 2 Absatz 5 nur auf solche Handgranaten Anwendung finden, die mit einem Auslösedraht versehen sind.

(7) Non-Lethal Capabilities. – The United States understands that nothing in the Amended Mines Protocol may be construed as restricting or affecting in any way non-lethal weapon technology that is designed to temporarily disable, stun, signal the presence of a person, or operate in any other fashion, but not to cause permanent incapacity.

(7) Nichttödliche Wirkungsmöglichkeiten – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass das geänderte Minenprotokoll nicht so ausgelegt werden darf, als beschränke oder beeinträchtige es in irgendeiner Weise nichttödliche Waffentechnologie, die dazu bestimmt ist, eine Person zeitweilig zu behindern oder sie zu betäuben, ihre Gegenwart anzuzeigen oder auf andere Weise zu wirken, ohne jedoch eine dauerhafte Kampfunfähigkeit hervorzurufen.

(8) International tribunal jurisdiction. – The United States understands that the provisions of Article 14 of the Amended Mines Protocol relating to penal sanctions refer to

(8) Zuständigkeit eines internationalen Gerichtshofs – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass sich Artikel 14 des geänderten Minenprotokolls hinsichtlich Stra-

measures by the authorities of States Parties to the Protocol and do not authorize the trial of any person before an international criminal tribunal. The United States shall not recognize the jurisdiction of any international tribunal to prosecute a United States citizen for a violation of the Protocol or the Convention on Conventional Weapons.

fen auf Maßnahmen der Behörden der Vertragsstaaten des Protokolls bezieht und nicht dazu ermächtigt, eine Person vor einen internationalen Strafgerichtshof zu bringen. Die Vereinigten Staaten erkennen die Zuständigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs, einen Angehörigen der Vereinigten Staaten wegen der Verletzung des Protokolls oder des Übereinkommens über konventionelle Waffen strafrechtlich zu verfolgen, nicht an.

(9) Technical cooperation and assistance. – The United States understands that

(A) no provision of the Protocol may be construed as affecting the discretion of the United States to refuse assistance or to restrict or deny permission for the export of equipment, material, or scientific or technological information for any reason; and

(B) the Amended Mines Protocol may not be used as a pretext for the transfer of weapons technology or the provision of assistance to the military mining or military counter-mining capabilities of a State Party to the Protocol." "

(9) Technische Zusammenarbeit und Hilfe – Die Vereinigten Staaten gehen davon aus, dass

(A) das Protokoll nicht so ausgelegt werden darf, als berühre es die Ermessensfreiheit der Vereinigten Staaten, für die Ausfuhr von Ausrüstung oder Material oder die Weitergabe von wissenschaftlichen oder technologischen Informationen aus irgendeinem Grund die Leistung von Hilfe abzulehnen oder die Erlaubnis zu beschränken oder zu verweigern;

(B) das geänderte Minenprotokoll nicht als Vorwand für die Weitergabe von Waffentechnologie oder für Hilfeleistung betreffend die militärischen Verminungs- oder Minenabwehrfähigkeiten eines Vertragsstaats des Protokolls genutzt werden darf." "

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. August 1999 (BGBl. II S. 789).

Berlin, den 18. Oktober 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation

Vom 8. November 2000

I.

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. April 2000 zur Änderungsvereinbarung zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 2000 II S. 623) wird bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 3 Abs. 1

am 20. August 2000

in Kraft getreten ist. An diesem Tag ist die Änderungsvereinbarung vom 25. September 1998 zum Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation nach ihrem Artikel XXV Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten. Die Beitrittsurkunde ist am 21. Juli 2000 bei dem Generalsekretär der Internationalen Organisation für mobile Satellitenkommunikation in London hinterlegt worden.

Die Änderungsvereinbarung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am	3. November 1999
Brasilien	am	17. Januar 2000
Dänemark	am	6. Februar 2000
Kanada	am	21. August 1999
Kuba	am	29. Dezember 1999
Schweiz	am	21. August 1999.

II.

Mit Inkrafttreten der vorstehend genannten Verordnung vom 14. April 2000 ist die Verordnung vom 2. Juli 1984 zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT (BGBl. 1984 II S. 596) am 20. August 2000 außer Kraft getreten.

Berlin, den 8. November 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. November 2000

Das in Rabat am 26. Juni 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ist nach seinem Artikel 6

am 26. Juni 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 20. bis 22. Juni 2000 in Rabat geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 80 000 000,– DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 40 903 350,50) für die Vorhaben
   a) „Laufwasserkraftwerke Tanafnit-El Borj“ ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 30 000 000,– DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 15 338 754,44),
   b) „Sektorprogramm Wasserversorgung“ ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 35 000 000,– DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 17 895 215,84),
   c) „Kleine und Mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,– DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 7 669 378,22),

   wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 5 112 918,81) für das Vorhaben „Industrieller Umweltfonds III (FODEP III)“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Betrag im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 95 000 000,– DM (in Worten: fünfundneunzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 48 572 728,71) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b genannten Vorhaben zu übernehmen.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehnsnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 1. Juli 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Matmata“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 5 100 000,– DM (in Worten: fünf Millionen einhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 2 607 588,59) wird mit einem Betrag von 5 100 000,– DM (in Worten: fünf Millionen einhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 2 607 588,59) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Kleine und Mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das im Abkommen vom 2. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königsreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1987 für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Matmata“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag in Höhe von 900 000,– DM (in Worten: neunhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 460 162,69) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Kleine und Mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Das im Abkommen vom 29. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 für das Vorhaben „Trockenlandwirtschaft Had Kourt Ouezzane“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag in Höhe von 4 000 000,– DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 2 045 167,52) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstbe c erwähnte Vorhaben „Kleine und Mittlere Bewässerungsperimeter III (PMH III)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der im Abkommen vom 5. August 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 für das Vorhaben „Landwirtschaftlicher Umweltschutz Souss-Massa“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 5 112 918,81) wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 10 000 000,– DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in EURO: 5 112 918,81) reprogrammiert und für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass das Vorhaben als Maßnahme der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 26. Juni 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Scheel

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Fathallah Oualalou

Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Eröffnung des Eisenbahngrenzüberganges Klingenthal – Kraslice/Graslitz

Vom 10. November 2000

Die in Prag durch Notenwechsel vom 23. Mai/17. Oktober 2000 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Eröffnung des Eisenbahngrenzüberganges Klingenthal – Kraslice/Graslitz ist nach ihrem letzten Absatz

am 17. Oktober 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Die Anlage 1 zum Abkommen vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze (BGBl. 1997 II S. 1385) wird nach Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens wie folgt fortgeschrieben:

b) Eisenbahnübergänge

lfd. Nr.	Name des Grenzüber-gangs	Verkehrsarten	Ort der Grenzabfertigung
1	2	3	4
11	Klingenthal – Kraslice/Graslitz	P	Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik

Berlin, den 10. November 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 23. Mai 2000

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik unter Bezugnahme auf die Gesprächsergebnisse der Expertenkommission für Grenzübergänge am 24. und 25. November 1999 in Dresden gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens vom 18. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über Grenzübergänge an der gemeinsamen Staatsgrenze, im Folgenden Abkommen genannt, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Anlage 1 – Eisenbahnübergänge – zum Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Unter der laufenden Nummer 11 der Anlage 1 Buchstabe b – Eisenbahnübergänge – wird folgende Neueintragung vorgenommen:

   a) Spalte 2: Klingenthal – Kraslice/Graslitz

   b) Spalte 3: Personenverkehr

   c) Spalte 4: Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik.

2. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des vorbezeichneten Eisenbahnüberganges ist der 28. Mai 2000 vorgesehen.

3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und tschechischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Tschechischen Republik mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Tschechischen Republik zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Eröffnung des Eisenbahngrenzüberganges Klingenthal – Kraslice/Graslitz bilden, die mit dem Datum der Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik

Prag

Bekanntmachung der deutsch-jemenitischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen

Vom 10. November 2000

Die in Sanaa durch Notenwechsel vom 30. August/1. Oktober 2000 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen ist nach ihrem letzten Absatz

am 1. Oktober 2000

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Sanaa, den 30. August 2000

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Rahmenabkommen vom 4. Juli 1978 über Technische Zusammenarbeit zwischen unseren beiden Regierungen folgende Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen Fußballsachverständigen vorzuschlagen:

1. Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

   a) Sie entsendet auf ihre Kosten einen Fußballsachverständigen für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Eintreffen des Sachverständigen in Sanaa; die Entsendungsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zur maximalen Laufzeit von vier Jahren, sofern diese Vereinbarung nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

   b) Der Sachverständige erhält Erholungs- und Heimaturlaub nach deutschem Recht.

   c) Die deutsche Seite stellt einen Dienstkraftwagen für das Projekt zur Verfügung.

2. Leistungen der Regierung der Republik Jemen:

   a) Sie stellt dem Sachverständigen für seine Aufgaben dienstliche Geräte (z.B. audiovisuelle Geräte, PC oder Schreibmaschine, Sportgeräte) zur Verfügung und sorgt für die zollfreie Ein- und Ausfuhr des Umzugsgutes und der für das Projekt benötigten Sportgeräte. Für das von der deutschen Seite zur Verfügung gestellte Fahrzeug verzichtet sie auf die Erhebung von Abgaben, Steuern und Zöllen. Das gilt auch, wenn während der Laufzeit des Projekts eine Ersatzbeschaffung erforderlich werden sollte. Für diesen Fall sorgt die jemenitische Seite auch für eine zollfreie Ausfuhr des Fahrzeuges. Die zollfreie Ein- und Ausfuhr gilt auch für ein eventuell neu zu beschaffendes Fahrzeug.

   b) Sie übernimmt die Kosten für die Unterbringung des Sachverständigen und seiner Familienmitglieder, Dienstreisen des Sachverständigen innerhalb der Republik Jemen und bei Auslandsreisen die Tage- und Übernachtungsgelder vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu letzteren Reisen.

   c) Sie stellt dem Sachverständigen spätestens sechs Monate nach Projektbeginn mindestens zwei unter Beteiligung des Sachverständigen und der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sanaa ausgewählte geeignete Partnerfachkräfte zur Seite, die die Arbeit des Sachverständigen nach Ablauf dieser Vereinbarung weiterführen sollen.

   d) Sie trägt die Kosten für mindestens drei Trainings- und drei Ausbildungslehrgänge des Sachverständigen pro Jahr und weist die zuständigen Behörden an, den Sachverständigen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zu den Lehrgangskosten zählen insbesondere die An- und Abreisekosten der Teilnehmer, ihre Unterkunft und Verpflegung am Lehrgangsort sowie örtliche Transportkosten.

   e) Sie sorgt dafür, dass Fußballsportler, Trainer, Studenten und Schüler zu Lehrgängen des Sachverständigen vom Unterricht bzw. von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden.

   f) Sie trägt die Flugkosten bei den von ihr angeordneten Auslandsreisen des Sachverständigen.

   g) Sie stellt dem Sachverständigen ein geeignetes Büro zur Erledigung schriftlicher Arbeiten zur Verfügung.

   h) Sie ist damit einverstanden, dass der Sachverständige nach Absprache mit den zuständigen Behörden der Republik Jemen für eine Dauer von bis zu sechs Wochen pro Jahr für andere Aufgaben der Sportförderung außerhalb der Republik Jemen eingesetzt wird. Die Laufzeit der Vereinbarung zu Nummer 1 Buchstabe a wird um diese Zeiten verlängert.

3. Der Fußballsachverständige hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Sportkomitee der Republik Jemen in Sanaa

   – beim Auf- und Ausbau des Fußballsports auf der Regional- und der Verbandsebene unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit zu unterstützen,
   – Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter aus- und fortzubilden,
   – Lehrmaterialien zu erarbeiten und vorzubereiten,
   – ein Instrumentarium zu Sichtung und Förderung des Fußballnachwuchses zu entwickeln,
   – bei Organisations- und Strukturmaßnahmen zu beraten,
   – bei der Planung und Durchführung von Meisterschaften auf allen Ebenen neu zu helfen.

4. a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, GTZ, Eschborn, oder das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, NOK, Frankfurt/Main.

   b) Die Regierung der Republik Jemen, vertreten durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, gewährleistet die Durchführung des Vorhabens.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 4. Juli 1978 über Technische Zusammenarbeit.

6. Diese Vereinbarung wird in deutscher, englischer und arabischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

7. Die Registrierung dieser Vereinbarung wird beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten veranlasst. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt ist.

Falls sich die Regierung der Republik Jemen mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und das das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortschreiben Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum des Antwortschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zimprich

Seiner Exzellenz
dem Vizepremierminister und Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Jemen
Herrn Abdulkader Ba-Jammal

Sanaa

Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung des Projekts „Fonds Luftreinhaltung“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltbelastung

Vom 22. November 2000

Das in Prag am 21. November 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung des Projekts „Fonds Luftreinhaltung“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltbelastung ist nach seinem Artikel 6

am 21. November 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. November 2000

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hoffmann

Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik über die gemeinsame Durchführung des Projekts „Fonds Luftreinhaltung“ in der Tschechischen Republik mit dem Ziel der Verminderung der grenzüberschreitenden Umweltbelastung

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Regionalentwicklung
der Tschechischen Republik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen durch weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu festigen und zu vertiefen,

eingedenk des Abkommens vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den Umweltschutz und die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa und gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des PHARE-Programms sowie das Finanzierungsmemorandum zum Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit 1999 vom 29. Dezember 1999,

in der Absicht, zur Verminderung der Umweltbelastung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechischen Republik beizutragen,

eingedenk des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (im Folgenden Vertragsparteien genannt) bei der gemeinsamen Durchführung des Projektes „Fonds Luftreinhaltung“. Ziel des Projektes ist es, in den Grenzkreisen der Tschechischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen zur Umstellung von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 50 MW auf umweltfreundliche Energieträger wie Erdgas, Flüssiggas, Biogas, leichtes Heizöl (vorzugsweise Erdgas), naturbelassenes Holz oder andere Biomasse zu unterstützen.

(2) Mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung dieses Projektes werden die Deutsche Ausgleichsbank und die Tschechisch-Mährische Garantie- und Entwicklungsbank (Českomoravská záručni a rozvojová banka – CMZRB –) beauftragt. Sie werden alle notwendigen Maßnahmen zur Einbeziehung weiterer Einrichtungen (insbesondere Kreditinstitute) mit den Vertragsparteien abstimmen. Bei den im Rahmen des Projektes „Fonds Luftreinhaltung“ durchzuführenden Einzelvorhaben kommen die besten verfügbaren Techniken und Technologien zum Einsatz, wodurch das Projekt Modellcharakter erhält. Es erfüllt damit zugleich die Zielsetzung gemeinsam umgesetzter Aktivitäten im Rahmen der Pilotphase („Activities Implemented Jointly“) entsprechend dem Beschluss Nummer 5 der ersten Vertragsstaatenkonferenz zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

Artikel 2

(1) Zur Finanzierung von Einzelvorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 wird die Deutsche Augsleichsbank einer durch sie auszuwählenden Bank mit einer auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen Banklizenz ein zweckgebundenes Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 5 000 000,– EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) in tschechischer Landeswährung zur Verfügung stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Vergabe der Einzeldarlehen an die Fördernehmer auch die Vorgaben des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik hinsichtlich des Einsatzes der PHARE/CBC-Mittel laut Artikel 3 Absatz 2 beachtet werden.

(2) Zur Unterstützung der gemeinsamen Maßnahmen gewährt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der Fördernehmer Zinszuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 490 000,– EUR (in Worten: vierhundertneunzigtausend Euro) zur Reduzierung der Zinsen für die in Absatz 1 genannten Darlehen. Diese werden zusätzlich durch einen Zinszuschuss aus Eigenmitteln der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von bis zu 410 000,– EUR (in Worten: vierhundertzehntausend Euro) verbilligt. Die Ausreichung der Einzeldarlehen mit Zinszuschuss wird die Deutsche Ausgleichsbank gemeinsam mit der durch sie auszuwählenden Bank überwachen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(3) Zu dem unter Artikel 2 Absatz 2 genannten Zweck werden zeitgleich weitere der Tschechischen Republik durch die Europäische Kommission im Rahmen des Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit CBC PHARE CZ 9914.03.05 für das in Artikel 1 genannte Projekt bereitgestellte Zuschüsse in Höhe von insgesamt bis zu 450 000,– EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro) eingesetzt. Damit wird eine Förderung in Form von Zinszuschüssen im Gesamtwert von bis zu 1 350 000,– EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfzigtausend Euro) gewährt. Den Einsatz der PHARE/CBC-Zinszuschussmittel wird die CMZRB auf der Grundlage einer zwischen ihr und dem Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik abgeschlossenen Vereinbarung überwachen.

(4) Die zwischen den Fördernehmern und der durch die Deutsche Ausgleichsbank auszuwählenden Bank zu schließenden Kreditverträge, mit denen die Höhe der einzelnen zweckgebundenen Darlehen und die Bedingungen ihrer Gewährung geregelt werden, bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung durch die Deutsche Ausgleichsbank und die CMZRB.

Artikel 3

(1) Die mit dem Projekt verbundenen Lieferungen und Leistungen werden in dem Umfang der nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 tatsächlich gewährten Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Zoll- und Steuervorschriften der Tschechischen Republik nicht mit Zöllen, Zollgebühren, Steuern oder anderen fiskalischen Gebühren mit vergleichbarer Wirkung belastet.

(2) Das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik wird die Bedingungen hinsichtlich des Einsatzes der PHARE/CBC-Zinszuschussmittel in Übereinstimmung mit entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission festlegen. Diese sind bei der Ausreichung der Einzeldarlehen mit Zinszuschuss zu beachten.

Artikel 4

Die Prüfungsrechte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Ausgleichsbank sowie des Bundesrechnungshofes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verwendung der Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 bei den Fördernehmern sind in den zwischen dem Fördernehmer und der durch die Deutsche Ausgleichsbank auszuwählenden Bank zu schließenden Kreditverträgen zu vereinbaren.

Artikel 5

Die Registrierung dieses Ressortabkommens nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst, die Tschechische Republik wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Prag am 21. November 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
Simone Probst

Für das Ministerium
für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Dr. Jiři Durčok